

Kooperationsvertrag

betreffend die gemeinsame Durchführung von Projekten oder Programmen

abgeschlossen zwischen

Caritas für Menschen in Not in der Folge kurz „Caritas“ genannt

und

Römisch-katholische Pfarre

.....
in der Folge kurz „Pfarre“ genannt

wie folgt:

Präambel

Aus Anlass der mit 1.1.2009 rückwirkend in Kraft getretenen steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden, die auf Körperschaften, deren Tätigkeit auf mildtätige Zwecke, Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit und auf Zwecke nationaler und internationaler Katastrophenhilfe gerichtet ist, haben die Vertragspartner den Beschluss gefasst, dass unter Punkt 1. beschriebene Projekt/Programm, gemeinsam durchzuführen.

Die Caritas erfüllt alle Voraussetzungen, die an eine begünstigte Empfängerkörperschaft gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes gestellt werden. Die Pfarre fällt hingegen nicht in den Kreis der begünstigten Empfänger von Spenden.

Um auch die Spenden für das Projekt/Programm von der steuerlichen Abzugsfähigkeit zu umfassen, vereinbaren die Vertragspartner nachstehende Bestimmungen:

1. Beschreibung des Projektes/des Programmes

Das gemeinsame Projekt wird wie folgt beschrieben:

.....
.....
.....
.....

Die Akquisition von Spenden für dieses Projekt erfolgt auf der Basis dieser Beschreibung.

2. Zweck des Projektes

Variante 1:

Das Projekt/Programm bezweckt die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern, die in der Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfesausschusses der OECD (DAC) als solche genannt sind, durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll.

Variante 2:

Das Projekt/Programm bezweckt die Hilfestellung in nationalen oder internationalen Katastrophenfällen

Variante 3:

Das Projekt/Programm verfolgt mildtätige Zwecke im Inland, in der EU, im EWR oder in Entwicklungsländern, die in der Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfesausschusses der OECD (DAC) als solche genannt sind. Mildtätige Zwecke sind solche, die auf die Unterstützung materiell oder persönlich hilfsbedürftiger Personen gerichtet sind (vgl. VereinsR 2001, RZ 28f und demonstrative Aufzählung in RZ 82 bis Rz 94).

3. Verteilung der Aufgaben

Alle Spenden für das Projekt werden zweckgewidmet in das Vermögen der Caritas übertragen. Dementsprechend sind alle Geldzuwendungen, die für das Projekt gespendet werden, über die Konten und Bücher der Caritas zu führen. Darüber hinaus hat die Caritas dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen getroffen werden, damit die Spenden für das Projekt von der Steuer abgesetzt werden können (Erlangung des Bescheides über die Absetzbarkeit der Spenden, Prüfung des Rechnungs- und Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer, Ausstellung von Spendenbestätigungen, ...).

Die Pfarre fungiert als Erfüllungsgehilfe im Sinne der Bundesabgabenordnung. Sie sammelt Spenden für das Projekt und sorgt dafür, dass die Spenden ordnungsgemäß verwendet werden. Das Projekt wird in der Pfarre nachweisbar als gemeinsames Projekt mit der Caritas beworben.

□ Variante A

Die SpenderInnen überweisen auf ein Pfarrkonto und die Spenden werden von der Pfarre gesammelt auf das Konto IBAN: AT20 3400 0000 0124 5000 bei der RLB Linz, BIC: RZOOAT2L überwiesen. Das Konto lautet auf „Caritas für Menschen in Not“. Als Verwendungszweck ist das Projekt anzugeben. Damit die Caritas in die Lage versetzt wird, für die Spender Spendenbestätigungen ausstellen zu können, ist die Pfarre verpflichtet, der Caritas folgende Spenderdaten bekannt zu geben:

- Vor- und Nachname
- Adresse

- Spendenbetrag

Es ist darauf zu achten, dass die Summe der Spendenbeträge und der überwiesene Gesamtbetrag ident sind.

□ Variante B

Die SpenderInnen überweisen ihre Spende direkt an die Caritas auf das Konto IBAN: AT20 3400 0000 0124 5000 bei der RLB Linz, BIC: RZOOAT2L. Das Konto lautet auf „Caritas für Menschen in Not“. Als Verwendungszweck ist das Projekt anzugeben. Mit dem Einzahlungsbeleg ist die Absetzbarkeit direkt gegeben.

Die Caritas überweist die eingegangenen Spenden jeden Monat (gilt für Variante A und B)

auf das Pfarr-Konto; IBAN: , BIC:

Das Konto lautet auf

4. Bedingungen für die Projektdurchführung

Die Pfarre verpflichtet sich, die von der Caritas zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung von Hilfsprojekten aufgestellten Bedingungen zu erfüllen (siehe Anlage).

5. Überprüfung der Projektdurchführung

Die Caritas behält sich vor, durch ihre eigenen Organe oder durch beauftragte Sachverständige die Projektabwicklung, insbesondere die Abrechnung der Projekte zu überprüfen.

6. Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit dessen Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten aufgekündigt werden.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt vor allem dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung dieses Vertrages trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer Frist von vier Wochen nicht erfüllt.

7. Datenschutz

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

8. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige, welche der wirtschaftlichen Zwecksetzung der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Änderung und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet.

.....
Ort, Datum

.....
Caritas für Menschen in Not

.....
Römisch-katholische Pfarre

.....
Ansprechperson und Funktion
(Name in Blockbuchstaben)

.....
Tel.Nr. und/oder E-Mail

VERHALTENSKODEX

zum Schutz vor Missbrauch und sexueller Ausbeutung

Präambel

Zu den Zielsetzungen der Caritas gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, auf deren Basis die Grundwerte der Caritas gefördert und Missbrauch und sexuelle Ausbeutung verhindert werden können.

Es wird von allen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen erwartet, dass sie die Würde der von Caritas-Organisationen betreuten Menschen wahren, indem ihr persönliches und berufliches Auftreten stets diesen Anforderungen entspricht.

Caritas verurteilt alle Arten von Missbrauch und sexueller Ausbeutung auf das Schärfste!

Missbrauch von Kindern, Jugendlichen oder anderen Personen liegt vor, wenn Ihnen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen körperlich oder auf andere Weise Schaden zugefügt wird. Um sexuellen Missbrauch handelt es sich, wenn Kinder, Jugendliche oder andere Personen unter Druck gesetzt oder gezwungen werden, an irgendeiner Form von sexueller Aktivität teilzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob sich diese des Geschehens bewusst sind oder diesem zustimmen, oder nicht. Sexueller Missbrauch beinhaltet Inzest, Vergewaltigung und unsittliche Berührungen. Daneben können auch Handlungen ohne direkten Körperkontakt, wie beispielsweise das Zeigen von Pornographie oder Aktivitäten auf Internetbasis unter den Begriff des sexuellen Missbrauchs fallen.

1. Missbrauch und sexuelle Ausbeutung stellen ein grobes Fehlverhalten dar und sind folglich Entlassungsgründe. Alle diesbezüglich erforderlichen rechtlichen Schritte sollten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden rechtlichen und sozialen Bedingungen erfolgen.
2. Es ist verboten, Geld, Beschäftigung, Waren oder Dienstleistungen als Gegenleistung für Sex auszutauschen, einschließlich sexueller Gefälligkeiten oder anderer Formen der Demütigung, Erniedrigung oder Ausbeutung. Ebenso ist es verboten, die den betreuten Personen zustehenden Hilfsleistungen als Druckmittel einzusetzen.
3. Sexuelle Handlungen mit abhängigen Personen sind verboten, unabhängig von dem vor Ort geltenden Mündigkeits- oder Einwilligungsalter. Eine irrtümliche Annahme vom Alter oder der Mündigkeit einer Person gilt nicht als Entschuldigung.
4. Hat ein/e angestellte/r oder ein/e ehrenamtliche/r Caritas-MitarbeiterIn Gründe zu der Annahme, dass ein Fall von Missbrauch oder sexueller Ausbeutung vorliegt, so muss er/sie dies der zuständigen Stelle in der Caritas OÖ melden. Diese wird den Fall der externen Untersuchungskommission zuleiten sowie den Fall den vor Ort rechtlich zuständigen Behörden (wenn zutreffend) melden.
5. Angestellten und ehrenamtlichen Caritas-MitarbeiterInnen ist jede Form der Nötigung, Diskriminierung, körperlichen oder verbalen Misshandlung, Einschüchterung, Bevorzugung oder wie auch immer gearteten ausbeuterischen sexuellen Beziehung untersagt.

.....
Ich habe den Caritas-Verhaltenskodex sorgfältig gelesen und seinen Inhalt mit meiner/m Vorgesetzten und/oder KollegInnen besprochen, um ihn in vollem Umfang zu verstehen. Ich bin mir bewusst, dass die Caritas von mir erwartet, dass ich die in vorstehendem Verhaltenskodex niedergelegten Richtlinien einhalte. Ich bin mir ebenfalls bewusst, dass im Fall einer Zuwiderhandlung neben arbeitsrechtlichen Schritten auch zivil- und strafrechtliche Schritte gegen mich unternommen werden können.

....., am

.....
Unterschrift

.....
Name in Blockbuchstaben